

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2014.00016

vom 26. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2014.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2014.00016 du 26 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2014.00016 del 26 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1953, hatte ab dem 1. November 2010 bei der Y.____ eine 80%-Stelle als Sachbearbeiterin zu einem Monatslohn von Fr. 4'615.-- bei 13 Monatslöhnen inne (Arbeitsvertrag vom 24. Juli 2010, Urk. 2/8). Durch ihre Arbeitgeberin war sie bei der Helsana Zusatzversicherungen AG (Helsana) gegen krankheitsbedingten Erwerbsausfall versichert;

vereinbart war ein Krankentaggeld von 80 % des Lohnes, das - unter Anrechnung einer Wartefrist von 30 Tagen - für eine Leistungsdauer von maximal 730 Tagen geschuldet war (Policen Helsana Business Salary, Kollektiv-Taggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz [VVG], vom 25. Oktober 2007 und vom 11. Januar 2013, Urk. 21/1+2, und Allgemeine Versicherungsbedingungen, Ausgabe 2006, Urk. 21/3 [AVB Helsana]).

Mit Schreiben vom 7. November 2011 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis per Ende März 2012 (Urk. 8/56); infolge einer Erkrankung der Versicherten verlängerte es sich bis zum 30. Juni 2012 (vgl. die Notiz auf dem Kündigungsschreiben, Urk. 8/56, und das Schreiben der Helsana an die Versicherte vom 27. April 2012, Urk. 8/63).

Die Helsana richtete der Versicherten nach Ablauf der 30tägigen Wartefrist für die Zeit vom 12. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2013 397 Taggelder à Fr.

131.137 beziehungsweise Fr. 131.496 aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit aus (vgl. die Krankenmeldung der Arbeitgeberin vom 12. Januar 2012, Urk. 8/57-58, die Übersichten und Abrechnungen der Helsana in Urk. 8/70-83,

die Aufstellung der Visana Versicherungen AG [Visana] vom 13. Dezember 2013, Urk. 8/85-86, und die medizinischen Unterlagen in Urk. 8/46-49 und Urk. 8/59-65).

E. 1.2

Am 22. Januar 2013 trat

X.____ bei der Z.____

eine 80% Stelle in der Administration an, wo ein Monatslohn von Fr. 4'000.-- ohne einen Anspruch auf einen 13. Monatslohn vereinbart war (Arbeitsvertrag in Urk. 2/7). Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses war X.____ bei der Visana gegen krankheitsbedingten Erwerbsausfall versichert, und auch hier war ein Krankentaggeld von 80 % des Lohnes, eine Wartefrist von 30 Tagen und eine maximale Leistungsdauer 730 Tagen abzüglich der Wartefrist vereinbart (Police Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach

Versicherungsvertragsgesetz [VVG] vom 19. September 2011, Urk. 8/7-9, und Allgemeine Versicherungs - bedingungen, gültig ab 2011, in Urk. 8/10-21 [AVB Visana]). Das Arbeits - verhältnis wurde auf den 10. April 2013 aufgelöst, und ab dem 9. April 2013 war der Versicherten wiederum eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Meldung der Arbeitsunfähigkeit vom 30. April 2013, Urk. 8/41-42; Arztzeugnis des A.____

vom 24. Mai 2013, Urk. 8/43; Kontrollkarte in Urk. 8/40).

Die Visana holte beim A.____

den Bericht vom 24. Juni 2013 ein (Urk. 8/50-52) und nahm die Berichte des A.____ vom 20. März und vom 4. Dezember 2012 zuhanden der Helsana (Urk. 8/46-47 und Urk. 8/48-49) sowie weitere Unterlagen der Helsana (Urk. 8/55-83) zu den Akten. Mit Schreiben vom 1. November 2013 teilte die Visana der Versicherten mit, dass die Arbeitsunfähigkeit ab dem 9. April 2013 als Rückfall zum Schadenfall vom 13. Dezember 2011 zu qualifizieren sei und daher die Taggelder, die von der Helsana geleistet worden seien, aufgrund des Freizügigkeitsabkommens unter den Krankentaggeld-Versicherern an den Höchstanspruch aus der neuen Taggeldversicherung angerechnet würden (Urk. 8/84). Dementsprechend eröffnete die

Visana

der Versicherten mit Abrechnung vom 13. Dezember 2013, dass sie ihr gegenüber unter Anrechnung der 397 Taggelder der Helsana Anspruch auf noch 303 Tag gelder habe, die für die Zeit vom 9. April 2013 bis zum

E. 5

Mai 2014 (Urk. 1) liess X.____ durch Fürsprecher Urs Kröppli gegen die Visana Klage erheben mit den Anträgen (Urk. 1 S. 2): „1.

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Krankentaggeld leistungen im Umfang von Fr. 7'965.85 zuzüglich Verzugszinsen zu 5 % seit dem 7. September 2013 zu bezahlen. 2.

Allfällige Verfahrenskosten seien der Beklagten aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, den Kläger angemessen ausser rechtlich zu entschädigen. 3.

Eventualiter: Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin im Rahmen einer Teilklage und bis zum 30. April 2014 Kranken taggeldleistungen im Umfang von Fr. 37'560.-- zu züglich Verzugszinsen zu 5 % seit 3. November 2013 zu bezahlen.“

Die Visana

beantragte in der Klageantwort vom 4. Juli 2014 (Urk. 7) , die Klage sei abzuweisen (Urk.

E. 7

S. 2). In der Replik vom 24. Juli 2014 (Urk. 11) und in der Duplik vom 15. September 2014 (Urk. 14) blieben die Parteien bei ihren bis herigen Vorbringen.

Mit Verfügung vom 5. November 2015 (Urk. 18) forderte das Gericht die Helsana zu einer schriftlichen Auskunft zum Versicherungsvertrag auf , aus dem sie Taggelder geleistet hatte. Die Helsana kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 18. November 2015 und den beigelegten Dokumenten nach (Urk. 20 und Urk. 21/1-3). Die Versicherte und die Helsana verzichteten mit den Eingaben vom 25. November und vom 15. Dezember 2015 auf eine Stellungnahme dazu (Urk. 24 und Urk. 25).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Klägerin gegenüber der Beklagten zusätzlich zu den Taggeldern, die sie gemäss der Abrechnung vom 13. Dezember 2013 erhalten hat (Urk. 8/85-86) , Anspruch auf weitere Taggeldleistungen hat.

Im Hauptstandpunkt macht die Klägerin geltend, die Beklagte hätte die Höhe der ausgerichteten 303 Taggelder nicht anhand des tieferen Einkommens bei der Z. ____

berechnen dürfen, sondern hätte der Taggeldberechnung das höhere Einkommen bei der Y. ____ zugrunde legen und ihr somit Taggelder in der von der Helsana geleisteten Höhe erbringen müssen (Urk. 1 S. 7). Im Eventualstandpunkt - für den Fall, dass das Einkommen bei der neuen Stelle für die Taggeldhöhe als massgebend erachtet wird - vertritt die Klägerin die Auffassung, die Beklagte habe nicht das Recht, die von der Helsana bezahlten Taggelder an den Gesamtanspruch anzurechnen, und der Anspruch auf Taggelder reiche somit über den 5. Februar 2014 hinaus (Urk. 1 S. 8) . 2. 2.1

Den Hauptstandpunkt vertritt die Klägerin für den Fall, dass das Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentagegeld-Versicherern (Urk. 2/5, Urk. 8/22-26) anwendbar ist, den Eventualstandpunkt für den Fall, dass dieses Abkommen nicht massgebend ist (vgl. Urk. 1 S. 5 und S. 7 f., Urk.

E. 11

S. 4 ; vgl. auch Urk. 8/95 und Urk. 8/98) .

Art. 4 des Freizügigkeitsabkommens steht unter der Überschrift „Übertritts - bedingungen bei laufenden Schadenfällen“. Währenddem als Gegenstand der Sonderregelung in Abs. 2 die laufenden Schadenfälle und nur diese genannt sind, werden als Gegenstand der Sonderregelung in Abs. 4 zwei Konstellationen nebeneinander genannt, nämlich der Rückfall gemäss den AVB des bisherigen Versicherers und der laufende Schadenfall. Hier werden die Rückfälle also nicht als Anwendungsfälle der laufenden Schadenfälle behandelt, sondern lediglich in Bezug auf die Anrechnung an die Leistungsdauer den laufenden Schadenfällen gleichstellt. Daraus ist umgekehrt zu schliessen, dass Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens, wo ausschliesslich die laufenden Schadenfälle genannt sind, entsprechend der Auffassung der Beklagten keine Gleichstellung der Rückfälle vorsieht . Entgegen dem Dafürhalten der Klägerin (vgl. Urk. 8/95) ist dies nicht generell nachteilig für die versicherten Personen, denn die Bemessung des Taggeldes nach dem aktuellen, in der Zeit der Verwertung der wiedererlangten Arbeitsfähigkeit erzielten Einkommen kann auch zu einem höheren als dem bisherigen Taggeld führen, nämlich dann, wenn das aktuelle Einkommen höher ist als das frühere Einkommen. Es ist hier auf die Parallele beim versicherungsinternen Rückfall (Wiederauftreten der gleichen Krankheit vor Ablauf von 365 Tagen) hinzuweisen, wo sowohl nach den AVB Helsana als auch nach den AVB Visana nur hinsichtlich der Leistungsdauer und hinsichtlich der Wartefrist eine Anrechnung vorgesehen ist (Ziffer 17. 2

AVB Helsana , Urk. 21/3 S. 6; Ziffer n

15.2 und 16.4 AVB Visana , Urk. 8/15 und Urk. 8/16) , hinsichtlich der Taggeldbemessung (zuletzt bezogener Lohn; vgl. Ziffer 6.1 AVB Helsana, Urk. 21/3 S. 3, und Ziffer 12.1 AVB Visana , Urk. 8/15) hingegen keine Sonderregelung getroffen wird. 2.4.4

Die Beklagte hat damit die Regelungen in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 4 des Freizügigkeitsabkommens korrekt ausgelegt. Zu beantworten bleibt noch, ob die 100%ige Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ab dem 9. April 2013 tatsächlich im Sinne von Art. 4 Abs. 4 des Freizügigkeitsabkommens als Rückfall gemäss den AVB Helsana einzustufen ist.

Nach Ziffer 17.2

Satz 1 AVB Helsana (Urk. 21/3 S. 6) gilt das erneute Auftreten einer Krankheit oder von Folgen eines Unfalles hinsichtlich Leistungsdauer und Wartezeit als neuer Schadenfall, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall während mindestens 365 Tagen wegen dieser Krankheit oder den Folgen dieses Unfalles nicht arbeitsunfähig war. Umgekehrt entfällt bei einem Rückfall innerhalb von 365 Tagen die bereits bestandene Wartezeit und bereits erbrachte Leistungen werden zur Berechnung der maximalen Leistungsdauer angerechnet (Satz 2).

Die Klägerin war bis zum Antritt ihrer Stelle bei der Z. ___ am 22. Januar 2013 zu 100% arbeitsunfähig gewesen. Diese damalige Arbeitsunfähigkeit war gemäss dem Bericht des A. ___ vom 24. Juni 2013 durch eine Agoraphobie und eine mittelgradige depressive Episode, verbunden mit einer akzentuierten Persönlichkeit mit ängstlich-vermeidenden Zügen verursacht gewesen (Urk. 8/50), und das A. ___ legte dar, die Symptomatik dieser Diagnosen habe sich nach der Arbeitsaufnahme wieder verstärkt und habe zur 100%igen Arbeitsunfähigkeit ab dem 9. April 2013 geführt (Urk. 8/50 51).

Die Arbeitsunfähigkeit ab dem 9. April 2013 der Klägerin ist deshalb ohne Zweifel als Rückfall im Sinne der AVB Helsana zu werten. 2.4.5

Fällt somit die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ab dem 9. April 2013 in den Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 4, nicht aber in denjenigen von Art. 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens, so hat die Beklagte ihr gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsabkommens richtigerweise Taggelder auf der Basis des mit der neuen Arbeitgeberin vereinbarten Lohnes ausgerichtet und sie hat richtigerweise die Taggelder der Helsana an die Gesamtdauer des Taggeldanspruchs angerechnet. Die Klägerin hat daher gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf weitergehende Taggeldleistungen. 2.5

Die Klage ist folglich abzuweisen. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.